

**§ 1
(Geltungsbereich)**

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für die Landesverbandsjugend Westfalen (LV-Jugend). Sollten Untergliederungen keine Geschäftsordnung haben, so gilt die der LV-Jugend sinngemäß.

**§ 2
(Zweck)**

Diese GO regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien der LV-Jugend (nachfolgend Tagungen genannt) im Rahmen der Landesjugendordnung.

**§ 3
(Öffentlichkeit)**

Tagungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen.

**§ 4
(Fristen)**

Zur Erhaltung nachgenannter Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung. Die Einberufungen haben in Textform unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung zu erfolgen.

- (1) Ordentlicher Jugendtag: Der LV-Jugendtag ist mindestens 12 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Dies kann auch als Protokollanlage erfolgen.
Die Einberufung erfolgt mit dem Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen.
Anträge sind der Landesverbandsgeschäftsstelle (LV-GS) bis zu vier Wochen vor der Tagung zuzuleiten.
Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie der Haushaltsplan (HHP) sind als Kopien an die Mitglieder des LV-Jugendtages über die Vorsitzenden der Bezirksjugenden bis 3 Wochen vor der Tagung zu versenden.
- (2) Außerordentlicher Jugendtag: Die Einberufung des außerordentlichen LV-Jugendtages erfolgt mit dem endgültigen Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.
Anträge sind der LV-GS bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten.
Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht sowie der HHP sind als Kopie an die Mitglieder des LV-Jugendtages über die Vorsitzenden der Bezirksjugenden bis zu 2 Wochen vor der Tagung zu versenden.
- (3) Ordentlicher Jugendrat: Die Einberufung des LV-Jugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen.

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

Anträge sind der LV-GS bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie der HHP sind als Kopie an die Mitglieder des LV-Jugendrates bis 2 Wochen vor der Tagung zu versenden.

- (4) Außerordentlicher Jugendrat: Die Einberufung des außerordentlichen LV-Jugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.
Anträge sind der LV-GS bis 2 Wochen vor der Tagung zuzuleiten.
Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und –prüfbericht, sowie HHP sind als Kopie unverzüglich an die Mitglieder des LV-Jugendrates zu versenden.
- (5) Landesjugendvorstand: Die Einberufung des LV-Jugendvorstandes erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.
- (6) sonstige Tagungen: Die Einberufung sonstiger Tagungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen.

§ 5

(Beschlussfähigkeit)

- (1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 6

(Tagungsleitung)

- (1) Der LV-Jugendtag wird durch ein Tagungspräsidium geleitet, dass aus 2 Mitgliedern der DLRG besteht.
- (2) Der LV-Jugendrat wird durch ein Tagungspräsidium geleitet, dass aus dem Vorsitzenden der LV-Jugend und einem vom LV-Jugendrat gewähltem Mitglied der DLRG besteht.
Der LV-Jugendrat wird durch das Tagungspräsidium eröffnet, geleitet und geschlossen.
Die Tagungsleitung kann der Versammlung für einzelne Aussprachen und Beratungen ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Tagung als Tagungsleitung vorschlagen.
Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- (3) Nach Eröffnung der Tagung lässt die Tagungsleitung die Protokollführung wählen und überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, sowie der Stimmberechtigung und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung.

Die Prüfungen erfolgen bei LV-Jugendtag durch das Tagungspräsidium, das sich hierbei einer Mandatsprüfungskommission aus drei DLRG Mitgliedern bedient. Diese wird auf dem letzten vor dem LV-Jugendtag stattfindenden LV-Jugendrat eingesetzt und bleibt bis zur Neubesetzung im Amt. Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Bezirke und ihrer Delegierten zu prüfen und den Stimmschlüssel zu Beginn der Tagung bekannt zu geben.

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

- (4) Über einzelne Tagesordnungspunkte ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen von der Reihenfolge können beschlossen werden.
- (5) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlicher Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Tagungszeit, Pause und Aufhebung der Tagung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Eine Vertagung durch die Tagungsleitung ist ausgeschlossen.

§ 7 (Vertagung)

Die Versammlung kann eine Vertagung beschließen.
Es muss nur das Datum angegeben werden.

§ 8 (Worterteilung)

- (1) Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
- (2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sofort das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.
- (3) Bei der Aussprache ist –falls erforderlich– eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
- (5) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie Ende der Redeliste, durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 9 (Wort zur Geschäftsordnung)

- (1) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird ausserhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Tagungsleitung erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber nur gesprochen werden,

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

wenn der Vorredner geendet hat.

- (2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Redner unterbrechen.

§ 10 (Anträge)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.
- (2) Die Organe der Jugend auf Landes-, Bezirksebene, sowie die Organe auf Landesebene sind zum LV-Jugendtag, LV-Jugendrat und LV-Jugendvorstand antragsberechtigt.
- (3) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch diese GO geregelt.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder ändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (5) Anträge sind fristgerecht schriftlich an das LJS zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung zuzuleiten. Die Anträge müssen den Antragsteller erkennen lassen.

§ 11 (Dringlichkeitsanträge)

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist ausserhalb der Reihenfolge der Redner abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrede mit gleicher Redezeit einzuräumen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können auch auf ausserordentlichen Tagungen gestellt werden.
- (4) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der LJO und GO sind unzulässig.

§ 12 (Anträge zur Geschäftsordnung)

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ausserhalb der Redefolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keine Anträge auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte stellen.

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

- (3) Vor Abstimmung über einen solchen Antrag sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 13 (Abstimmung)

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime Wahl durchführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.
- (6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
- (7) Bei allen Abstimmungen entscheidet, so weit die LJO und diese GO nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (8) Wenn die Enthaltungen die Summe der Ja- und Neinstimmen überwiegen, muss erneut beraten und abgestimmt werden.
- (9) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung dieses mit 1/3 Mehrheit beschließt.
- (10) Die Absätze 5-9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind.
- (11) Diskussionspunkte, deren Behandlungen abgeschlossen sind, dürfen in der Tagung grundsätzlich erneut beraten oder abgestimmt werden. Für eine erneute Beratung oder Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

§ 14 (Wahlen)

- (1) Wahlen dürfen, abgesehen von den Vertretern des LV-Vorstandes nur durchgeführt werden, wenn sie laut Jugendordnung oder GO erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln und offen. Wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten widersprechen, muss geheim gewählt werden.
- (3) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die Satzung und LJO vorschreiben. Vor der Wahl sind alle Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorgelegt wird, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (6) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes der Tagung findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen, und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (7) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten erreichten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben, die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 15 (Protokoll)

- (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Ort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss. Dieses gilt auch für Mitarbeiterkreise.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb der gültigen

DLRG Jugend Westfalen - Landesjugendgeschäftsordnung

Einberufungsfrist der Organe, den Mitgliedern des LV-Jugendvorstandes und den Teilnehmern über den Bezirksjugendvorsitzenden zuzuleiten.

- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung in Textform Einspruch erhoben worden ist.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Jugendvorstand bei der nächsten LJV-Sitzung. Das Ergebnis wird dem Empfängerkreis des Protokolls zugeleitet.

§ 16 (Änderung der Geschäftsordnung)

- (1) Die Änderung der GO wird in der LJO geregelt.
- (2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens 3 Wochen vorher im LJS eingegangen sein und mindestens 2 Wochen vor dem LV-Jugendtag bzw. Jugendrat bekannt gegeben werden. Aus der Diskussion heraus können sich Änderungen ergeben.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den LV-Jugendtag am 23.08.2009 in Nottuln in Kraft.

Alle anderen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.